



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

27. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 26.11.2001** | **Nummer 10**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (<http://www.hochsauerlandkreis.de>) und dort unter der Rubrik "Aktuelles".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
59	Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 12.11.2001	98
60	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	104
61	Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2002	105
62	Öffentliche Bekanntmachung der Frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Olsberg“ und der Unterrichtung der Eigentümer über den Schutz bestimmter Biotope	105
63	Öffentliche Zustellungen gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes	106
64	Aufgebot eines Sparkassenzertifikates	107

59 HAUPTSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 12.11.2001

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 30.10.2001 folgende Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Hochsauerlandkreis".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Meschede.
- (3) Das Gebiet des Hochsauerlandkreises besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Stadt Arnsberg
 2. Gemeinde Bestwig
 3. Stadt Brilon
 4. Gemeinde Eslohe
 5. Stadt Hallenberg
 6. Stadt Marsberg
 7. Stadt Medebach
 8. Stadt Meschede
 9. Stadt Olsberg
 10. Stadt Schmallenberg
 11. Stadt Sundern
 12. Stadt Winterberg

§ 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Hochsauerlandkreis führt folgendes Wappen: In Rot ein silberner (weißer), rechtschauender Adler mit eingelegtem silbernen (weißen) Herzschild, belegt mit einem durchgehenden schwarzen Kreuz.
- (2) Der Hochsauerlandkreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen. Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild des Hochsauerlandkreises und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift

HOCHSAUERLANDKREIS

- (3) Der Hochsauerlandkreis führt eine Flagge als Banner und Hissflagge.

Die Hissflagge zeigt auf einer weißen, von zwei roten Längsstreifen im Verhältnis 1:3:1 begleiteten Bahn das Wappen des Kreises.

Das Banner zeigt auf einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1:3:1 eingefassten Bahn, über die Mitte nach oben geschoben, das Wappen des Kreises.

§ 3 Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4 Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Kreisvertretung führt die Bezeichnung "Kreistag des Hochsauerlandkreises".
- (2) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglied".

§ 5 Rechte und Pflichten der Kreistags- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2 KrO, §§ 30 bis 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 4 KrO beruhen.

Änderungen sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 KrO in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist. Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO i.V.m. § 31 GO vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 KrO gewährt werden.

§ 6 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag wählt zwei Stellvertreter des Landrats. Er kann weitere Stellvertreter wählen.
- (2) Der Landrat wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern in der durch das Wahlergebnis festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 7 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 17 Mitgliedern (ohne den Vorsitzenden). Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Bei Verhinderung des direkten Vertreters ist eine Vertretung durch die übrigen Ausschussvertreter (Kreistagsmitglieder) in einer Reihenfolge möglich, welche die jeweilige Fraktion der Verwaltung mitteilt.

§ 8 Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise

- (1) Der Kreistag kann folgende freiwillige Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bilden:
 - a) Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
 - b) Ausschuss für Wirtschafts-, Struktur- und Fremdenverkehrsförderung
 - c) Gesundheits- und Sozialausschuss
 - d) Kulturausschuss

- (2) Für die Abwicklung von Einzelaufgaben können durch den Kreistag Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise mit beratender Funktion gebildet werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die vom Kreistag zu bildenden Pflichtausschüsse.
- (4) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag zu Beginn einer jeden Wahlperiode gewählt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (7) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkostenerstattung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse, der vom Kreistag gebildeten Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte, Arbeitskreise und der Fraktionen entsteht, eine ausschließlich monatliche pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung (§ 30 Abs. 5 KrO).
- (2) Sachkundige Bürger (§ 41 Abs. 5 KrO) und sachkundige Einwohner (§ 41 Abs. 6 KrO) und die sonstigen beratenden Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mandatsausübung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, der Kreistagsfraktionen und der vom Kreistag gebildeten Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise ein Sitzungsgeld entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Dies gilt ebenfalls für beratende Mitglieder, die nach § 41 Abs. 3 Sätze 7, 11 und 12 KrO zum Mitglied eines Ausschusses benannt worden sind. Soweit die Teilnahme in Ausübung einer anderen mandatsbezogenen, ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt, für die der Kreis eine Aufwandsentschädigung gewährt, wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

- (3) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 24 pro Jahr begrenzt. Fahrkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet.

- (4) Die Teilnahme als Zuhörer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (5) Den Kreistags- und Ausschussmitgliedern werden die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen. Entsprechendes gilt für Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages, die den Stellvertretern des Landrats oder anderen Kreistagsmitgliedern entstehen, soweit es sich nicht um Dienstreisen im Sinne des Abs. 10 handelt.
- (6) Die Fahrkostenerstattung für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel kann durch Freifahrtscheine abgegolten werden.
- (7) Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Entschädigung entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung gezahlt.
- (8) Können Fahrkosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden keine Fahrkosten erstattet.
- (9) Die Teilnahme als Zuhörer an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Zahlung einer Fahrkostenerstattung.
- (10) Dienstreisen der Kreistags- und Ausschussmitglieder werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht im Einzelfall ein gesonderter Beschluss des Kreistages gefasst wird.
- (11) Dienstreisen der Stellvertreter des Landrats und der Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen oder der im Verhinderungsfall bestellten persönlichen Vertreter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die in Ausübung ihres Mandats oder zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in kreiseigenen Einrichtungen notwendig sind, gelten generell als genehmigt.

- (12) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder des Kreistages, der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise einen Ersatz der Auslagen entsprechend der gültigen Entschädigungsverordnung. Der Anspruch besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.

- (13) Neben der Reisekostenvergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.

§ 10 Verdienstausschlag

- (1) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen einschließlich der vom Kreistag gebildeten Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

- (2) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 € höchstens jedoch 100,00 € pro Tag; es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Der Verdienstausschlag wird für abhängig Erwerbstätige und Selbstständige auf 27,50 € pro Stunde und 220,00 € pro Tag begrenzt.
- (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz; jedoch höchstens 100,00 € pro Tag.
- (5) Der Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen

ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.

- (6) Die Verdienstaufschlagspauschale für Selbstständige und die Zahlung des Regelstundensatzes für Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.
- (7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z. B. Behinderung etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.
- (8) Die Teilnahme als Zuhörer an den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten.

§ 11 Verträge mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, Landrat und leitenden Dienstkräften

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistags- und Ausschussmitgliedern, dem Landrat und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 5.000 € und im Haushaltsjahr 25.000 € nicht überschreitet,
 - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 500 € nicht überschreitet.

- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne von Abs. 1 sind der Kreisdirektor, die Fachbereichsleiter und der Kämmerer.

§ 12 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Vergaben mit einem Auftragswert ab 100.000 € bis 500.000 €,
 - b) Erlass von Forderungen ab einem Wert von 25.000 €,
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen mit einem Wert von 100.000 € bis 500.000 €.
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 69 Abs. 1 Satz 3 Landschaftsgesetz NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat die in § 42 KrO genannten Aufgaben. Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 Buchst. a) KrO sind.

§ 14 Allgemeiner Vertreter des Landrats

Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Er führt die Amtsbezeichnung "Kreisdirektor".

§ 15 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Zuständigkeiten trifft der Landrat.

Dem Landrat obliegen ferner die Entscheidungen der Obersten Dienstbehörde nach den das Beamtenverhältnis regelnden Gesetzen des Bundes.

- (2) Der Kreisausschuss entscheidet im Rahmen der stellenplanmäßigen Möglichkeiten sowie genereller Beschlüsse des Kreistages über:
 - a) Einstellungen in ein Beförderungsamts,
 - b) Beförderungen einschl. Aufstieg,
 - c) Versetzungen in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit,
 - d) Einstellungen und Entlassungen im höheren Dienst,
 - e) die Zurückweisung von Widersprüchen der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen

Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen; hat der Kreisausschuss die dem Verwaltungsakt vorausgehende Entscheidung selbst getroffen, entscheidet der Kreistag über die Zurückweisung des Widerspruchs.

- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnet der Landrat oder sein allgemeiner Vertreter. Dies gilt auch für Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern.
- (4) Entscheidungen im Rahmen des Vorschlagsrechts des Schulträgers gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz zur Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter an den Berufskollegs trifft der Kreisausschuss.

§ 16 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Hochsauerlandkreises fällt. Ist dies nicht der Fall, sind sie vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnete Stelle.

Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Der Landrat unterrichtet den Petenten über die Entscheidung über Anregung oder Beschwerde.

§ 17 Bürgerentscheid

- (1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO nicht genügen.
- (2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (3) Die Abstimmung findet an einem Sonntag in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Landrat einen früheren Beginn oder ein späteres Ende der Abstimmungszeit festsetzen. Der Landrat bestimmt den Abstimmungstag und teilt das Kreisgebiet auf der Grundlage der Stimmbezirke der jeweils vorangegangenen Wahl zu einer allgemeinen Volksvertretung in Stimmbezirke ein.
- (4) Der Landrat macht unverzüglich, jedoch spätestens am sechsten Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids den Tag der Abstimmung, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. Die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke, die Aufzählung der Stimmräume und ihre Standorte,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, mit dem sich der Ab-

stimmende über seine Person ausweisen kann,

4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll und
5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt nicht.

- (5) Ist der Stimmberechtigte nicht zur Stimmabgabe in dem für ihn ausgewiesenen Stimmraum in der Lage, kann er ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung bis zum zweiten Tag -18.00 Uhr- vor dem Abstimmungstag Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe anfordern. Die Stimmunterlagen müssen bis spätestens zum Ende der festgesetzten Abstimmungszeit beim Wahlamt eingehen. Verspätet eingegangene Stimmunterlagen werden bei der Stimmauszählung nicht berücksichtigt.
- (6) Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden im Übrigen für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und Wahlausschuss (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), die Wählerverzeichnisse (§§ 9 bis 11), die Stimmzettel (§ 23), die Durchführung der Wahl (§§ 24 bis 30), die Feststellung des Gesamtergebnisses (§ 34) und die Wahlprüfung (§§ 39 bis 43) sowie die korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.

- (2) Der Landrat unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 1 rechtzeitig und umfassend.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist der Landrat vorab zu informieren.

Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den Kreistags- und Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Landrats widersprechen; in diesem Fall hat der Landrat sicherzustellen, dass der Kreistag bzw. die Ausschüsse zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hingewiesen werden.

- (5) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Neben der Gleichstellungsbeauftragten bestellt er eine Stellvertreterin für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis" vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes und auf den Inhalt wird im Anzeigenteil folgender Tageszeitungen nachrichtlich hingewiesen:

1. Westfalenpost
2. Westfälische Rundschau

- (2) Tierseuchenverordnungen werden im jeweiligen regionalen Teil der Tageszeitungen Westfalenpost und Westfälische Rundschau verkündet.

- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.

- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 20 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 15.05.1995, geändert durch Satzung vom 18.12.1996, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 12.11.2001

Leikop
Landrat

60 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ER-SATZBESTIMMUNG

Frau Marianne Häusling, Meschede, hat durch Verzicht mit Ablauf des 31.10.2001 ihr Mandat als Kreistagsmitglied niedergelegt.

Als Nachfolgerin von Frau Häusling stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz-(KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1993 (GV. NRW. S. 521/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1999 (GV. NRW. S. 412),

Frau Eva-Luise Hoffmann, Bachum,
Isidorstr. 47, 59757 Arnsberg,

fest. Frau Hoffmann ist unter lfd. Nr. 5 der Reserve-liste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) für die Kreistagswahl am 12.09.1999 die nächste bisher unberücksichtigte Bewerberin.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Be-kanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 422, schriftlich ein-zureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklä-ren.

Meschede, 05.11.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als Wahlleiter für die
Kreistagswahl am 12.09.1999

Leikop

61 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE OFFEN-LEGUNG DES ENTWURFS DER HAUS-HALTSSATZUNG DES HOCHSAUER-LANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTS-JAHR 2002

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauer-landkreises für das Haushaltsjahr 2002 liegt gemäß § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, ab Dienstag, den 27.11.2001 bis einschließlich Mittwoch, den 05.12.2001 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 424, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr).

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltsatzung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erhoben werden.

Meschede, 20.11.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Leikop

62 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG IM RAHMEN DER AUFSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES „OLSBERG“ UND DER UNTERRICHTUNG DER EIGENTÜMER ÜBER DEN SCHUTZ BESTIMMTER BIOTROPE

1. Die Untere Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises führt gem. § 27 b Landschaftsgesetz NW (Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 - GV. NRW. S. 568 -) im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Olsberg“ in nachfolgenden Ortschaften die Frühzeitige Bürgerbeteiligung durch:

11.12.2001, 19.00 Uhr, Olsberg, Haus des Gastes (Ruhrstr. 32)

12.12.2001, 19.00 Uhr, Bruchhausen, Feuerwehrgerätehaus (Hochsauerlandstr. 12)

18.12.2001, 19.00 Uhr, Wiemeringhausen, Gasthof Schöttes (Winterberger Str. 30)

Betroffen sind auch die Ortschaften Antfeld, Bigge, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Gierskopp, Elleringhausen, Assinghausen, Elpe und Brunskappel mit ihrem Umland.

Interessierte Bürger sind eingeladen, die ihnen nächstliegende Versammlung zu besuchen.

Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist, die Bürger über die Planung zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gem. § 42 e Abs. 3 Landschaftsgesetz NW bei

geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen vom Zeitpunkt dieser Bürgerbeteiligung bis zum In-Kraft-Treten der Schutzfestsetzungen alle Änderungen verboten sind (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

2. Im Plangebiet liegen darüber hinaus „Gesetzlich geschützte Biotope“ gem. § 62 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW. Dort sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu ihrer Zerstörung führen können, verboten.

Im Rahmen der unter 1. ausgeführten Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Landschaftsplan „Olsberg“ sollen auch die Eigentümer dieser Biotope gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz durch die Untere Landschaftsbehörde unterrichtet werden.

Meschede, 22.11.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Landschaftsbehörde –

Leikop

63 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES

1. Geschwindigkeitsüberwachung/Bußgeldstelle

1.1

Gegen Herrn Johannes T. Hettinga, zuletzt wohnhaft: Korbacher Str. 76, 59929 Brilon - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 24.07.2001 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 17, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 17, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-83896.3**

Meschede, 15.10.2001

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

- Geschwindigkeitsüberwachung/

Bußgeldstelle -

Im Auftrag

Berbüße

1.2

Gegen Herrn Edgar Köckmann, zuletzt wohnhaft: Parkstr. 30, 59846 Sundern - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 25.09.2001 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-77299.7**

Meschede, 26.10.2001

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

- Geschwindigkeitsüberwachung/

Bußgeldstelle -

Im Auftrag

Bruchhage

1.3

Gegen Herrn Bülenh Baybure, zuletzt wohnhaft: Zur Lieth 37, 59939 Olsberg - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 05.11.2001 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltungsstelle, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstraße 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **38/088-84820/9**

Meschede, 12.11.2001

Hochsauerlandkreis

Der Landrat

- Geschwindigkeitsüberwachung/

Bußgeldstelle -

Im Auftrag

Winkel

2. Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

2.1

An den libanesischen Staatsangehörigen Imad ZAAROUR, geb. 29.12.1966, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, ist ein Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises (Namensänderungsbehörde) vom 15.11.2001 zuzustellen.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen ist die Zustellung nicht möglich. Es ist deshalb die öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - Namensänderungsbehörde -, liegt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 354, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - Namensänderungsbehörde -, kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - Namensänderungsbehörde -, in 59872 Meschede, Steinstr. 27 einzulegen.

Ist ein Bevollmächtigter bestellt, gilt sein Verschulden an der Versäumnis der Frist als eigenes Verschulden des Widerspruchsführers.

Meschede, 15.11.2001

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst
Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
- Namensänderungsbehörde -
Az.: 32/33.30-20 Nr. 62/2001
Im Auftrag

Brandenburg

64 AUFGEBOT EINES SPARKASSENZERTIFIKATES

Aufgebot. Von der Sparkasse Hochsauerland ausgestelltes Sparkassenzertifikat Nr. 305 009 573 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von 3 Monaten anzumelden, andernfalls Kraftloserklärung folgt.

Brilon, 29.10.2001

SPARKASSE HOCHSAUERLAND